

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus
4000-82332

MD-VfR - 1260/99

Wien, 4. November 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Biozid-Produkte-Gesetz er-
lassen wird und mit dem das Lebens-
mittelgesetz 1975 - LMG 1975,
BGBI. Nr. 86/1975, und das Chemika-
liengesetz 1996 - ChemG 1996,
BGBI. I Nr. 53/1997, geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 17 4541/6-I/7/99

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Zu dem mit Schreiben vom 16. August 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Biozid-Produkte-Gesetzes weist eine dem Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBI. I Nr. 53/1997 in der geltenden Fassung, sehr ähnliche Systematik auf, was im Hinblick auf die Vollzugspraxis zu begrüßen ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 2:

Der Verweis auf „die entsprechenden Definitionen des ChemG 1996“ für „Stoffe“, „Zubereitungen“, „Fertigwaren“, „gefährliche Eigenschaften“ und den Begriff „Verwenden“ wäre durch die genaue Bezeichnung der Normen des ChemG 1996 zu ergänzen, auf die verwiesen wird.

Zu § 5 Abs. 6:

Obwohl der in der Begrenzung des Einsatzes von chemischen Biozid-Produkten auf das notwendige Mindestmaß bestehende Normzweck zum Ausdruck kommt, erscheint der Begriff „vernünftig“ inhaltlich zu unbestimmt.

Zu § 35 Abs. 5 Z 11:

Der Begriff „umweltgerecht“, der auch in den §§ 39 und 48 Abs. 14 des Entwurfes verwendet wird, ist kein terminus technicus des innerstaatlichen Umweltrechtes. Eine Legaldefinition wird daher für erforderlich erachtet.

Zu § 35 Abs. 5 Z 15:

Bei Desinfektionsmitteln sollte auf der Kennzeichnung auch der Wirksamkeitsbereich des jeweiligen Desinfektionsmittels aufscheinen. Für die sichere und zielführende Anwendung des Desinfektionsmittels ist es von größter Bedeutung, dass der Anwender weiß, gegen welche Keime das Desinfektionsmittel wirkt. Nur so kann ausreichend der Übertragung von Infektionskrankheiten entgegengewirkt werden. Es ist Sache des Anwenders, das für seinen Bereich und seine Tätigkeit bestimmte geeignete Desinfektionsmittel auszuwählen. Um ihm dies zu ermöglichen, muss der Anwender vom Hersteller des Desinfektionsmittels umfassend informiert werden.

Zu § 35 Abs. 10:

Ohne entsprechende inhaltliche Determinierung ist unklar, was unter „übertriebenem Eindruck“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist.

Zu § 42:

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, anhand von Bewertungskriterien (und noch nicht spezifizierten K.O.-Kriterien) eine Entscheidung zu treffen, welche bioziden Wirkstoffe und Biozid-Produkte zukünftig in Verkehr gebracht werden dürfen und welche nicht.

Die zu diesem Zweck von der Industrie angeforderten Daten über die Human- und Ökotoxikologie von Produkten und Wirkstoffen sollten auch dazu herangezogen werden können, dem Erwerber von zugelassenen Biozid-Produkten eine Auswahl nach öko- und humantoxikologischen Kriterien zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck sollte ein definierter Datensatz von human- und ökotoxikologisch relevanten Testergebnissen der Öffentlichkeit bzw. dem Erwerber von Biozid-Produkten zugänglich gemacht werden.

Der Umfang dieses Datensatzes, der höher sein sollte als der in den Sicherheitsdatenblättern derzeit geforderte, müsste mit der Industrie ausgehandelt werden.

Dieser Datensatz wäre dann im § 44 Abs. 3 unter den nicht vertraulichen Daten anzuführen und könnte beispielsweise dem Biozid-Produkte-Verzeichnis (§ 40) beigefügt werden.

Denkbar wäre auch eine automationsunterstützte Datenverarbeitung, wie zB die Erstellung einer Datenbank durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, und ein Verkauf als CD-Rom auf dem freien Markt.

Zu Artikel II:

Der Einleitungssatz wäre insoweit zu aktualisieren, als das zitierte Lebensmittelge-

setz 1975 - LMG 1975, BGBI. Nr. 86/1975, zuletzt mit BGBI. I Nr. 157/1999, geändert worden ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Magesacher

Dr. Bachofner
Senatsrätin